

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wir bitten dringend um Beachtung der nachfolgend aufgeführten Hinweise und weisen auf die Folgen hin.

### Ergänzende Hinweise/Durchführungsbestimmungen für Videokonferenzen

1. **Aufzeichnungen von Videokonferenzen (auch screenshot), die Verarbeitung von Bild- und/oder Tonaufnahmen bzw. die Veröffentlichung sind verboten.**

**Hinweis des Datenschutzbeauftragten > „Straftat nach §303a StGB“:**

- a) **Wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.**
  - b) **Der Versuch ist strafbar.**
  - c) **Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202 C entsprechend**
2. **Die Weitergabe von Passwörtern und Sessions IDs (= Konferenznamen) ist verboten. (1a)**
  3. **Andere Personen (außer die am Unterricht beteiligten), Geschwister, Eltern, Kinder usw. haben in einer Videokonferenz kein Teilnahmerecht, weil der sogenannte geschützte Raum verletzt wurde. Dies kann dann zur sofortigen Beendigung der Konferenz führen.**
  4. **Es ist ebenso untersagt, eine Kommunikation innerhalb der Videokonferenz (unter den Schülern z.B.) mittels bestimmter Software zu ermöglichen. Dies hat sofortige Konsequenzen siehe 1 und 3.**
  5. **Nicht abgegebene Aufgaben (Hochladen) werden dokumentiert und gehen in die Leistungsfeststellung/Notengebung zum Versetzungszeugnis ein.**
  6. **Analog zum Unterrichtsausschluss nach § 90 Schulgesetz wird der Ausschluss von einer Videokonferenz behandelt.**
  7. **Wie auch im Präsenzunterricht besteht die Entschuldigungspflicht bei Teilnahmeverhinderung.**

**(Grundlage: Vorgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten am SSA, Herrn J. Ackermann)**

**Es wird um dringende Beachtung gebeten.**

**U. Kretzschmer, RR**

